



Gästetaxengesetz der Gemeinde Küblis

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Küblis erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe.

Art. 2 Subjekt

Von jedem in der Gemeinde Küblis übernachtenden Gast wird eine Gästetaxe erhoben.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die, ohne hier steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, in der Gemeinde Küblis übernachtet und in welcher er die Möglichkeit hat, touristische Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Gästetaxe.

Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und in der Gemeinde über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen.

Art. 3 Befreiung

Von der Gästetaxe befreit sind:

- Kinder unter 12 Jahren
- Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
- Personen, die aus beruflichen oder schulischen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag der Tourismusorganisation einzelne Personen oder Gruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien.

Art. 4 Ansatz, Bemessung nach Logiernacht

Die Gästetaxe wird in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 3.00 bis Fr. 6.00.

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Gästetaxe fest.

Art. 5 Bemessung nach Familien-Pauschalen

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, Maiensässen und Hütten, die gemäss diesem Gesetz der Gästetaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes die Gästetaxe in Form einer jährlichen Familien-Pauschale zu entrichten.

Zur Familie gehören der Ehegatte/die Ehegattin, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen.

Die obligatorische jährliche Familien-Pauschale beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 150.00 pro Person und wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Die Pflicht zur Entrichtung einer jährlichen Familien-Pauschale entsteht mit der Begründung eines (Mit-)Eigentums, Nutzniessungs-, oder Dauermietverhältnisses.

Art. 6 Publikation

Der Gemeindevorstand sorgt für die Veröffentlichung der Gästetaxen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Änderungen müssen 6 Monate vor Inkrafttreten der neuen Ansätze bekannt gegeben werden.

Art. 7 Einzug

Die Gästetaxe ist vom Logisgeber einzuziehen und rechtzeitig mit der vom Gemeindevorstand beauftragten Inkassostelle für die Gästetaxen abzurechnen. Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Alle Logisgeber haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Gästetaxen.

Art. 8 Verwendung Gästetaxen

Die Gelder der Gästetaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden.

Die Gelder dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 9 Veranlagung nach Ermessen

Die Gästetaxen werden nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Art. 10 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der zuständigen, vom Gemeindevorstand beauftragten Amtsstelle mit Busse bis zu Fr. 10 000.00 bestraft.
Hinterzogene Gästetaxen sind nebst Zins nachzuzahlen.

Art. 11 Rechtsmittel

Verfügungen, welche in Anwendung dieses Gesetzes von der zuständigen, vom Gemeindevorstand beauftragten Amtsstelle erlassen wurden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramt angefochten werden.

Gegen Entscheide des Gemeindesteueramtes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Art. 12 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine abschliessenden Regelungen enthalten, gilt jeweils das geltende Steuergesetz des Kantons Graubünden subsidiär.

Art. 13 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 14 Inkrafttreten

In der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2021 beschlossen.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Dieses Gesetz ersetzt alle früheren kommunalen Erlasse und Beschlüsse über die Erhebung der Kurtaxe in der Gemeinde Küblis, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 28. November 2003 sowie die Ausführungsbestimmungen dazu.

Küblis, 12. November 2021

GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS

Präsident: Gemeindevorstand Gemeindeschreiberin ad Interim:


Thomas Görtli


Selina Laim

Von der Regierung genehmigt gemäss Regierungsbeschluss vom: 14.12.21 / 1058/2021

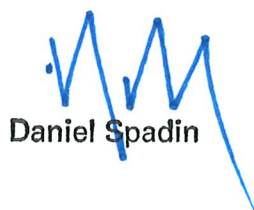
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Dr. Mario Cavigelli



Daniel Spadin

